

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 167/09 B

L 3 AL 2554/08 (LSG Baden-Württemberg)
S 6 AL 2087/07 (SG Karlsruhe)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Federal-Mogul Sealing Systems Bretten GmbH,
Otto-Lilienthal-Straße 20, 70794 Filderstadt-Plattenhardt,

Prozessbevollmächtigte:

.....

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. März 2010 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter
Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 16. September 2009 wird als unzulässig verworfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen.

Der Streitwert wird auf 5.000 Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Die als Zulassungsgrund allein geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise dargelegt.
- 2 Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60, 65; SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand der Rechtsprechung und gegebenenfalls des Schrifttums nicht ohne weiteres zu beantworten ist, und sie hat den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31).
- 3 Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung vom 26. Oktober 2009 nicht. Es kann dahinstehen, ob die Beschwerdeführerin mit der unter Hinweis auf Entscheidungen des Bundessozialgerichts (BSG) vom 30. Oktober 1959 und des Landessozialgerichts (LSG) vom 30. September 2008 sowie des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 10. September 2009 angesprochenen Rechtsfrage, inwieweit den von Massenentlassung betroffenen Arbeitnehmern subjektive Rechte im Hinblick auf die Einhaltung des Massenentlassungsverfahrens zustehen, überhaupt eine sich im vorliegenden Verfahren konkret stellende Rechtsfrage mit Bedeutung über den Einzelfall hinaus formuliert hat. Der Beschwerdebegründung sind jedenfalls keine geeigneten Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit und zur Klärungsfähigkeit der Frage zu entnehmen.
- 4 Zur formgerechten Darlegung der Klärungsbedürftigkeit bedarf es grundsätzlich eines Eingehens auf und einer Auseinandersetzung mit einschlägiger Rechtsprechung. Dies gilt jedenfalls dann, wenn - wie vorliegend geschehen - schon das LSG seine Entscheidung unter Auswertung höchstrichterlicher Rechtsprechung begründet hat. Auf die vom LSG herangezogene Rechtsprechung geht die Beschwerdeführerin jedoch nicht näher ein. Dass sie eine neuere



Entscheidung des EuGH (Urteil vom 10. September 2009, C-44/08, NZA 2009, 1083) zur Massenentlassungsrichtlinie sowie weitere Entscheidungen des EuGH zu Fragen des wirksamen gerichtlichen Rechtsschutzes zitiert, ohne dabei konkret den Bezug zu einer für den vorliegenden Rechtsstreit erheblichen Frage deutlich zu machen, genügt offensichtlich nicht.

- 5 Darüber hinaus fehlt es an hinreichenden Ausführungen zur Klärungsfähigkeit schon deshalb, weil die Beschwerdeführerin davon absieht, den dem Rechtsstreit zugrunde liegenden Sachverhalt und die vollständige Begründung des LSG in nachvollziehbarer Weise darzustellen (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 31; stRspr).
- 6 Von einer weiteren Begründung wird abgesehen, da sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 SGG iVm § 154 Abs 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und § 162 Abs 3 VwGO. Die Verpflichtung der unterlegenen Klägerin zur Erstattung der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen entspricht der Billigkeit iS des § 162 Abs 3 VwGO, da sich die Beigeladene am Verfahren beteiligt und erfolgreich auf die Unzulässigkeit der Beschwerde hingewiesen hat.
- 8 Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 197a Abs 1 SGG iVm § 52 Abs 2 Gerichtskostengesetz.

